

6. Juli 2011 (Stand: 1. November 2012)

Verordnung über das Campieren (Campingverordnung; CV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
gestützt auf

- die Artikel 50, 52, 58 und 61 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- Artikel 2 und 100 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Campieren auf dem öffentlichen Grund der Stadt Bern. Als öffentlicher Grund im Sinn der Verordnung gelten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen und öffentliche Sachen im Gemeingebrauch unter der Hoheit der Stadt Bern.³

Art. 2 Campingverbot

Auf öffentlichem Grund sind das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen und das Campieren, insbesondere das Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen⁴, ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, Polizeiinspektorat, kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Die Ausnahmegewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen, insbesondere die Reinigung, Sicherheit geleistet wird.

Art. 4 Massnahmen

¹ Bei Widerhandlungen gegen das Campingverbot lässt die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, Polizeiinspektorat, nach vorgängiger Androhung den rechtmässigen Zustand durch Ersatzvornahme wiederherstellen.

² Die Kosten für Ersatzvornahmen und die Lagerung von beseitigtem Material trägt die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher.

Art. 5 Strafbestimmung

Wer gegen das Campingverbot in Artikel 2 oder gegen Auflagen einer Ausnahmegewilligung verstösst, wird mit Busse bis 2000 Franken bestraft.

¹ GG; [BSG 170.11](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1383/2011 vom 19. Oktober 2011

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1383/2011 vom 19. Oktober 2011

Art. 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2012⁵ in Kraft.

Bern, 6. Juli 2011

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber:
Dr. Jürg Wichtermann

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1242/2012 vom 29. August 2012

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
19. Oktober 2011		1, 2	1. November 2012
29. August 2012		Tarif	1. November 2012